

Satzung der Deutschen Aidshilfe e. V.

(beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 9./10. November 2019 in Berlin)

A. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Aidshilfe e.V.“, abgekürzt DAH. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen, das Wohlfahrtswesen und die Entwicklungszusammenarbeit durch
 - Aufklärung und Beratung über HIV/Aids, Hepatitis, sexuell übertragbare Infektionen und – insbesondere in der internationalen Zusammenarbeit – Tuberkulose, sowie alle damit zusammenhängenden Fragen und Probleme,
 - Unterstützung der Menschen mit HIV/Aids sowie derjenigen, die ihre Lebensumstände durch HIV/Aids und deren gesellschaftliche Auswirkungen beeinträchtigt sehen,
 - Stärkung der sexuellen Gesundheit und der sexuellen Rechte,
 - Unterstützung der Einrichtungen und Organisationen, deren Tätigkeit auf den gleichen Zweck gerichtet ist.

Der Verein fühlt sich in seiner Arbeit dem Prinzip der Antidiskriminierung auf allen gesellschaftlichen Ebenen verpflichtet und richtet seine Aktivitäten danach aus.
- (2) Der Verein ist Dachverband der regionalen Aidshilfe-Organisationen. Seine Aufgabe ist auch die Vernetzung und Förderung von Organisationen von und für Menschen, deren Leben von HIV/Aids direkt oder indirekt beeinträchtigt ist. Er vertritt deren Interessen in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene.
- (3) Hierzu soll er:
 - a) Informationsveranstaltungen für Betroffene oder Interessierte oder Aufklärungsmaßnahmen durchführen oder fördern
 - b) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege oder der sozialen Betreuung dienen, durchführen
 - c) Schulung oder Zuwendungen an gemeinnützige oder mildtätige Organisationen oder staatliche Einrichtungen, die geeignete Beratungsstellen unterhalten, gewähren oder Personen in selbst zu betreibenden Stellen beraten
 - d) Selbsthilfeprojekte unterstützen
 - e) Information über Schutz-, Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben
 - f) Menschen mit HIV stärken, auch um einer drohenden Isolierung vorzubeugen
 - g) die Erforschung der Epidemien dadurch fördern, dass er
 - wissenschaftliche Veranstaltungen organisiert
 - Forschungsvorhaben unterstützt
 - eigene Forschungsaufträge vergibt
 - h) auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszwecks u.a. einwirken durch
 - Verbreitung von Informationen durch mediale Kommunikation (z.B. Druckschriften, Online-Publikationen, Social Media)

- Versammlungen
- Veranstaltungen und
- Kundgebungen anderer Art sowie
- über Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, internationale Kooperation insbesondere im Bereich der Prävention, Behandlung und Betreuung von Menschen und für Gruppen, die von HIV, viraler Hepatitis, sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose betroffen sind.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten.

(6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(7) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die „pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.“, Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Deutschen Aidshilfe e.V. sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Landesverbände
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

(2) Als ordentliche Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden,

- die nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen
- die Gewähr dafür bieten, im Sinne des Vereinszwecks der Deutschen Aidshilfe e.V. tätig zu sein
- und die die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmekriterien erfüllen (Aufnahmevoraussetzungen).

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Widerspruch.

(3) Als Landesverband können eingetragene oder nichtrechtsfähige Vereine aufgenommen werden, in denen sich ordentliche Mitglieder in dem Gebiet eines oder mehrerer Bundesländer zusammengeschlossen haben. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass

- drei von vier ordentlichen Mitgliedern der DAH (75 %), die ihren Sitz in dem Bundesland oder den Bundesländern haben, Mitglied des Landesverbandes sind,
- mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes (50 %) ordentliche Mitglieder der DAH sind und

- der Landesverband Gewähr dafür bietet, im Sinne der Vereinszwecke der DAH tätig zu sein.

- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung in Textform beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Widerspruch.
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht, solange sich das Mitglied trotz Mahnung im Beitragsrückstand befindet.
- (2) Landesverbände, Förder- und Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und den besonderen Organen nach § 13 Anträge in Textform zu unterbreiten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen bzw. das Erlöschen bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen,
 - b) durch Austritt, der in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt wird,
 - c) durch Ausschluss oder
 - d) bei ordentlichen Mitgliedern mit Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (2) Landesverbände, ordentliche und Fördermitglieder können ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sie gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen,
 - b) wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllen oder
 - c) sie trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind.
- (3) Über den Ausschluss von Landesverbänden, ordentlichen oder Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand gibt dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Ausschließungsbeschluss ist in Textform an die letzte bekannte Adresse zu senden. Der Beschluss wird wirksam, wenn gegen ihn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absendung in Textform Widerspruch eingelegt wird. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Widerspruch.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.
- (2) Fördermitglieder entrichten einen jährlichen Förderbeitrag. Die Mindesthöhe des Förderbeitrags wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder und Landesverbände genießen Beitragsfreiheit.

- (4) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.
(5) Näheres regelt die Beitragsordnung.

B. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) besondere Organe nach § 13.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Vorstand und besondere Organe nach § 13 sind an ihre Beschlüsse gebunden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen per E-Mail zu laden. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt, erfolgt die Einladung schriftlich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder zwei Fünftel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Abs. (3) gilt entsprechend, jedoch kann in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit die Frist durch Vorstandsbeschluss auf eine Woche verkürzt werden. Besondere Eilbedürftigkeit kann bei Satzungsänderungen nicht geltend gemacht werden.

§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Politik des Verbandes fest. Sie ist darüber hinaus für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands.
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer_innen
- c) Einsetzung und Bezeichnung eines besonderen Organs gemäß § 13, Bestimmung seiner Aufgaben sowie Wahl seiner Mitglieder soweit der Beschluss zur Einrichtung des besonderen Organs nichts anders bestimmt
- d) Entgegennahme des Berichts des Vorstands, der besonderen Organe nach § 13 und der Rechnungsprüfer_innen
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird
- k) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
- l) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vorstands oder eines besonderen Organs nach § 13

- m) Entscheidung über die Geschäftsordnung der Deutschen Aidshilfe e.V.
- n) die Festlegung von Aufnahmekriterien für ordentliche Mitglieder.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Veranstaltung eine Versammlungsleitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Akklamation oder Handaufheben, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung. Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag geheim. Das Wahlverfahren wird in § 12 (2) bestimmt.
- (5) Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmengleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Ergibt dieser wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
- (7) Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme.
- (8) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen der Einladung im Wortlaut beigefügt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.
- (9) Haushaltspläne und Haushaltsberichte müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden.

§ 11 Die Stimmvertretung zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Stimmvertretung der ordentlichen Mitglieder ist durch diese in Textform festzulegen, soweit sie nicht durch die zur satzungsgemäßen Vertretung des Mitglieds bestimmten Personen wahrgenommen wird. Niemand kann für mehr als drei ordentliche Mitglieder die Stimmvertretung wahrnehmen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Der Vorstand kann aus seiner Mitte die_den Vorsitzende_n und die_den stellvertretende_n Vorsitzende_n wählen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Listenwahl ist zulässig. In diesem Fall kann jedes Mitglied höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Vorstandsämter zu vergeben sind. Gewählt sind diejenigen Kandidat_innen, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Werden während der regelmäßigen Amtszeit Vorstandsmitglieder nach- oder neugewählt, endet deren Amtszeit mit der des übrigen Vorstandes.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmt und das Verfahren zur Beschlussfassung in der

Geschäftsordnung nach Absatz 8 festgelegt ist.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich durch Beschluss selbst um ein Mitglied zu ergänzen. Hiervon sind die ordentlichen Mitglieder und Landesverbände unverzüglich zu unterrichten. Die Amtszeit beginnt mit dem Ergänzungsbeschluss und endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt über eine Bestätigung der Ergänzung. Erfolgt keine Bestätigung, endet die Amtszeit des ergänzten Vorstandsmitglieds mit der Mitgliederversammlung. Eine Ergänzung ist höchstens zweimal innerhalb einer Amtszeit zulässig.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan oder entsprechend einem Beschluss der Mitgliederversammlung einem besonderen Organ nach § 13 zugewiesen sind.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Sie ist in Textform niederzulegen.
- (9) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können die Erstattung ihrer notwendigen Aufwendungen verlangen. Der Haushaltsplan kann eine Vergütung vorsehen.

§12a Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand ernennt und entlässt die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung können auf Beschluss des Vorstands zur Vertretung gemäß § 30 BGB für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bestellt werden. Zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder ein Mitglied der Geschäftsführung und ein Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Mitglieder der Geschäftsführung können daneben nach § 12b als alleinvertretungsberechtigt bestellt werden.
- (3) Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird im Innenverhältnis durch den Vorstand schriftlich geregelt.

§12b Vertretung im Geschäftsbereich Verwaltung/Personal

- (1) Der Vorstand kann zur Führung laufender Geschäfte des Vereins im Geschäftsbereich Verwaltung/Personal bis zu vier Personen zur Vertretung gemäß § 30 BGB bestellen. Sie sind im Rahmen ihrer Vertretung, die sich auf alle im Geschäftsbereich gewöhnlich vorkommenden Geschäfte erstreckt, durch die der Verein mit Verbindlichkeiten von nicht mehr als 25.000,00 Euro belastet wird, allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Umfang der Vertretungsbefugnis wird im Innenverhältnis durch den Vorstand schriftlich geregelt.

§ 13 Besondere Verbandsorgane

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der besonderen Organe des Verbandes wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Antrag auf Einrichtung eines besonderen Organs muss die personelle Zusammensetzung oder die Art und Weise der Bestimmung seiner Mitglieder benannt sein.
- (2) Mitglieder eines besonderen Organs können natürliche und juristische Personen sein. Mitglieder des besonderen Organs müssen nicht Mitglieder der Deutschen Aidshilfe e.V. sein. Bei der Einrichtung eines besonderen Organs soll die Struktur des Verbandes in angemessener Weise berücksichtigt werden.
- (3) Jedes Mitglied des besonderen Organs hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die Amtszeit des besonderen Organs bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann das besondere Organ abberufen. Die Amtszeit des besonderen Organs darf die Dauer der Amtszeit des Vorstands nicht überschreiten.

§ 14 Aufgaben der besonderen Organe

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Aufgaben und die Rechte der besonderen Organe. Die Mitgliederversammlung kann einem besonderen Organ nach § 13 das Recht einräumen, Anträge zu stellen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15 Arbeitsformen der besonderen Organe

- (1) Das besondere Organ wählt aus seinen Reihen eine_n Sprecher_in und eine_n Stellvertreter_in, die die Sitzungen leiten, vor- und nachbereiten.
- (2) Es legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Arbeitsweisen durch Beschluss festlegen.

C. SONSTIGES

§ 16 Rechnungsprüfer_innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer_innen und eine_n Stellvertreter_in. Ihre Amtszeit erstreckt sich bis zur Wahl von Nachfolger_innen, die alle zwei Jahre erfolgen soll.
- (2) Die Rechnungsprüfer_innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder ein besonderes Organ nach § 13. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 17 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die mindestens alle Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und die von dem_der Protokollant_in und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Der Inhalt der Niederschrift ist innerhalb von acht Wochen den Mitgliedern in Textform zuzusenden.

§ 18 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben verarbeitet.
- (2) Der Vorstand benennt eine_n betriebliche_n Datenschutzbeauftragte_n; Aufgaben und Stellung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung, in der Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein festgelegt werden. Die Datenschutzordnung ist für den Verein und seine Beschäftigten verbindlich. Der/die Datenschutzbeauftragte ist vor Erlass oder Änderung der Datenschutzordnung zu hören.